



Hochschule für Musik  
Carl Maria von Weber Dresden

## HANDREICHUNG NACHTEILSAUSGLEICH

Informationen & Hinweise für Studierende in besonderen  
Lebenslagen



<https://pixabay.com/de/illustrations/gruppe-person-inklusion-rollstuhl-418449/>

### Was ist Nachteilsausgleich?

Behinderungen, chronische Krankheiten, Schwangerschaft,  
Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen

Der individuelle Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument für eine chancengleiche Teilhabe am Studium und zur Vermeidung von Diskriminierungen.

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, schwangere Studentinnen sowie Studierende mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben können oftmals die engen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erfüllen. Es fehlt an zeitlichen und formalen Spielräumen bei der Organisation des Studiums und der Prüfungen. Diese Spielräume können mithilfe eines Nachteilsausgleiches geschaffen und individuell ausgestaltet werden.

Nachteilsausgleich bedeutet nicht Bevorzugung oder Vergünstigung. Er kompensiert individuell und situativ bedingte Benachteiligungen, die durch eine der oben genannten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.

Neben verlängerten Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, der Nutzung anderer Medien oder flexiblen Prüfungsterminen können dies auch Prüfungsleistungen sein, die in gleichwertiger Form erbracht werden. (siehe Prüfungsordnung § 7, Abs.6).

Diese Handreichung bezieht sich ausschließlich auf den Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen. Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches gibt es darüber hinaus auch beim Hochschulzugang, beim BAföG und bei studentischen Krankenversicherungen.

### Gesetzliche Verankerung

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Art. 3 GG

Hochschulrahmengesetz (HRG)

„Die Hochschulen (...) tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Abs. 4 HRG) „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ § 16 S. 4 HRG

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

„Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten dienende Regelungen treffen.“ § 34 Abs. 3

Prüfungsordnung der HfM Dresden

„Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung derer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.) Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.“ § 7, Abs. 6

## Wann besteht Anspruch auf Nachteilsausgleich?

### Behinderungen, chronischen Krankheiten

Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, mit länger andauernden, chronisch-körperlichen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder chronischen Krankheiten mit episodischem Verlauf, z. B. Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose, Allergien können Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen. Hierfür müssen die Studierenden eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Hochschulen an der Definition von Behinderung des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX). „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“<sup>1</sup> WICHTIG: Die Beeinträchtigung muss nicht zwingend amtlich als (Schwer-) Behinderung nachgewiesen sein. Eine ärztlich bzw. amtlich beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer. Als geeignete Nachteilsausgleiche kommen bspw. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

<sup>1</sup> Vgl. Deutsches Studentenwerk (Hg.): Handbuch „Studium und Behinderung“ – Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, 7. Aufl., 2013, S. 94

<sup>2</sup> Vgl. ebd., S. 95

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 95

### Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen

Schwangeren und stillenden Studentinnen wird im Rahmen des Mutterschutzgesetzes besonderer Schutz zuteil. Innerhalb des Mutterschutzes gibt es eine Mutterschutzfrist, die sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beginnt und bis acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) dauert. Während der Schutzfrist dürfen Studentinnen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungsleistungen ablegen. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch Prüfungsleistungen in der Mutterschutzfrist ablegen und an Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn sie sich dazu schriftlich gegenüber der Hochschule bereit erklären. Diese schriftliche Teilnahmeerklärung kann von den Studierenden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wenn sich eine Studentin während der Schutzfrist für das Ablegen von Prüfungen entscheidet, kann sie Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erheben. Gleiches gilt für Studierende in Elternzeit oder mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben. Mögliche Nachteile, die durch Schwangerschaft, Stillzeit, Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben entstehen, können durch geeignete Maßnahmen, wie längere Bearbeitungszeit oder andere Prüfungsarten kompensiert werden.

### Wie beantrage ich Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche müssen grundsätzlich vor der Erbringung einer Leistung beantragt werden. Anträge, die im Nachhinein gestellt werden, können keine Berücksichtigung finden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann formlos erfolgen und sollte die gewünschten Prüfungsmodifikationen sowie eine Begründung ihrer Erforderlichkeit enthalten. Die Diagnose muss dabei nicht offenbart werden. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung, schwangerschaftsbedingter bzw. durch Kinder- betreuungs- oder Pflegeaufgaben bedingter Erschwernis und deren prüfungsrelevante Auswirkung durch geeignete Nachweise zu belegen.

Nur was konkret belegt werden kann, kann auch ausgeglichen werden. Der Antrag ist dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Er entscheidet zusammen mit dem zuständigen Prüfer, ob Nachteilsausgleich gewährt wird und in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

## Ansprechpartner und Anlaufstellen

### Studierendensekretariat

Beantragung von Nachteilsausgleich

Telefon: +49 351 4923-634 / +49 351 4923-671

E-Mail: studsek@hfmdd.de

Hauptgebäude, Raum G 3.03

### Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Beratung zum Nachteilsausgleich

Telefon: +49 351 4923-617

E-Mail: sebastian.bauer@hfmdd.de

Hauptgebäude, Raum G 3.07

### Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte der Hochschule

Ansprechpartner bei Fragen zum Studium mit Behinderung/ chronischer Krankheit und bei Gleichstellungsfragen

Telefon: +49 351 4923-651

E-Mail: christine.straumer@hfmdd.de

Hauptgebäude, Raum